



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 13. August 2004

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Anordnung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen ab dem Schuljahr 2004/05	104
Gastschulanordnung für Auszubildende in der Metalltechnik	105
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	106
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Bodenleger/Bodenlegerin	107
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 10. August 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Fürth, Finkenschlag (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Fürth-Nord in der Stadt Fürth vom 16. Juli 2004	108
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 10. August 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Fürth, Frauenstraße (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Fürth-Süd in der Stadt Fürth vom 16. Juli 2004	108
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 2. August 2004	109
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 8. August 1991 über die Auflösung der Volksschule Merkendorf-Ornbau-Weidenbach (Teilhauptschule II), die Umwandlung der Volksschule Weidenbach (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Merkendorf (Grund- und Teilhauptschule I) und Ornbau (Grund- und Teilhauptschule I) vom 3. August 2004	110
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Schwarzenbruck und des gemeindefreien Gebiets Feuchter Forst, beide Landkreis Nürnberger Land vom 3. August 2004	110
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung der Mittelfranken Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ für das Haushaltsjahr 2004	111
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2004	112

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung der Stadt Ansbach, des Landkreises Ansbach und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach) vom 30. März 2004	114
Bek Nr. 192/2004 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen	115
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2004	115
Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	115

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Anordnung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen ab dem Schuljahr 2004/05****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2004 Gz. 530.1 - 5204 - 17/04**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 BayEUG für die Beschulung ab dem Schuljahr 2004/05 folgende Gastschulanordnungen:

lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Jahrgangsst.	zur Berufsschule	Schüler mit Beschäftigungsort in
1	Fleischer/Fleischerin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk Fachrichtung Fleischer	10 mit 12	Städtische Berufsschule 3 Nürnberg (in Lauf auslaufend, letztmalig Jgst. 12 im Sj. 2005/06)	Landkreis Nürnberger Land
2	Maurer/Maurerin und Stahlbetonbauer/Stahlbetonbauerin	11, 12	Berufsschule Lauf (in Nürnberg auslaufend, Jgst. 12 letztmalig im Sj. 2004/05)	Stadt Nürnberg
3	Bauzeichner/Bauzeichnerin	10, 11	Städtische Berufsschule 11 Nürnberg (in Fürth auslaufend, Jgst. 11 letztmalig im Sj. 2004/05)	Stadt Erlangen Stadt Fürth Landkreis Erlangen-Höchstadt Landkreis Fürth Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 1 (Ost) ¹
3.1	- Architektur	12	Städtische Berufsschule 11 Nürnberg	Regierungsbezirk Mittelfranken
3.2	- Tief-, Straßen- und Landschaftsbau		Berufsschule 1 Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken (und Schwaben)
3.3	- Ingenieurbau		Berufsschule Immenstadt	Regierungsbezirk Mittelfranken (und Schwaben)

¹ „Bereich 1“ (Ost):

aus dem LKr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:

Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinbach, Neuhaus a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld, Unternesselbach, Willhelmsdorf

Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Gastschulanordnungen treten mit Wirkung vom 01.08.2004 in Kraft. Sie gelten bis zum Ende der jeweiligen Ausbildung, soweit nicht im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

Gastschulanordnung für Auszubildende in der Metalltechnik**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2004 Gz. 530.1 - 5204 - 25/03**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:**I.**

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht werden für Auszubildende in den Jahrgangsstufen 11 mit 13 (Fachstufe) im Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin, Schwerpunkte Konstruktionstechnik und Metallgestaltung, ab dem Schuljahr 2003/04 nachfolgende Gastschulverhältnisse an öffentlichen Berufsschulen angeordnet, soweit sich der Beschäftigungsort der Auszubildenden nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Einzugsbereich	Schule
1. Stadt - Ansbach Landkreis - Ansbach (ohne die unter 4. genannten Städte und Gemeinden) - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Bereich 1 (West) ¹	Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl, Schulort Rothenburg o. d. T.
2. Stadt - Erlangen - Fürth Landkreis - Erlangen-Höchstadt - Fürth - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Bereich 2 (Ost) ²	Staatliche Berufsschule III Fürth
3. Stadt - Nürnberg Landkreis - Nürnberger Land	Städtische Berufsschule 1 Nürnberg
4. Stadt - Schwabach Landkreis - Roth - aus dem Landkreis Ansbach folgende Städte, Märkte und Gemeinden: Arberg, Merkendorf, Mitteleschenbach, Ornbau, Unterschwanningen, Wassertrüdingen, Windsbach, Wolframs-Eschenbach	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen

Von diesen Gastschulanordnungen unberührt bleiben die bestehenden Sprengel- oder Gastschulregelungen für die Ausbildungsberufe Klempner, Anlagenmechaniker Versorgungstechnik und Anlagenmechaniker Apparatetechnik.

Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

¹ **„Bereich 1“ (West):**

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
 Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim

² **„Bereich 2“ (Ost):**

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad-Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
 Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld, Unternesselbach, Wilhelmsdorf

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

G r u n w a l d
 Regierungsvizepräsident

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs-, und Klimatechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2004 Gz. 530.1 - 5204 - 25/03

Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 29. Juli 2003 (BGBl I S. 1012) wurde die Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur und zum Zentralheizungs- und Lüftungsbauer in dem Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik zusammengefasst und ab 1. August 2003 staatlich anerkannt. Die Ausbildung dauert 3 ½ Jahre.

Gleichzeitig traten die Gas- und Wasserinstallateur-Ausbildungsverordnung vom 9. März 1989 (BGBl I S. 389) und die Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Ausbildungsverordnung vom 9. März 1989 (BGBl I S. 405) mit entsprechenden Übergangsregelungen außer Kraft.

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

I.

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht werden für Auszubildende in den Jahrgangsstufen 10 mit 13 des Ausbildungsberufs Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ab dem Schuljahr 2003/04 nachfolgende Gatschulverhältnisse an öffentlichen Berufsschulen angeordnet, soweit sich der Beschäftigungsort der Auszubildenden nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Einzugsbereich	Schule
1. Stadt - Ansbach Landkreis - Ansbach - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Bereich 1 (West) ¹	Staatliche Berufsschule I Ansbach
2. Stadt - Erlangen Landkreis - Erlangen-Höchstadt	Staatliche Berufsschule Erlangen
3. Stadt - Fürth Landkreis - Fürth - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Bereich 2 (Ost) ²	Staatliche Berufsschule III Fürth
4. Stadt - Nürnberg Landkreis - Nürnberger Land	Städtische Berufsschule 1 Nürnberg
5. Stadt - Schwabach Landkreis - Roth - Weißenburg-Gunzenhausen	Staatliche Berufsschule Roth

Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

¹ „Bereich 1“ (West):

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippenheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim

² „Bereich 2“ (Ost):

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad-Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:

Baudenbach, Burghaslach, Dachsbad, Diespeck, Dietersheim, Emiskirchen, Gerhardshofen, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld, Unternesselbach, Wilhelmsdorf

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. April 1996 Gz. 240.1 - 5204 - 34/94 über die Fachsprengel für die Ausbildungsberufe Gas- und Wasserinstallateur und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (MFrABI 8/1996 S. 54) wird bezüglich der 11. Jahrgangsstufe mit Wirkung vom 1. August 2003, bezüglich der 12. Jahrgangsstufe mit Wirkung vom 1. August 2004 und bezüglich der 13. Jahrgangsstufe mit Wirkung vom 1. August 2005 aufgehoben.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 106

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
Bodenleger/Bodenlegerin****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 2004 Gz. 530.2 - 5204 - 4/04**

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 1861) wurde die Ausbildung zum Bodenleger/zur Bodenlegerin staatlich anerkannt. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- unter Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

B e k a n n t m a c h u n g

1. Für den Ausbildungsberuf Bodenleger/Bodenlegerin wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Staatlichen Berufsschule
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Schulort Neustadt a. d. Aisch
Ansbacher Straße 28 - 30
91438 Neustadt a. d. Aisch

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 107

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 10. August 1999 über die
Auflösung der Schule zur individuellen
Lernförderung Fürth, Finkenschlag
(Grund- und Hauptschulstufe) und die
Errichtung des Sonderpädagogischen
Förderzentrums Fürth-Nord in der
Stadt Fürth**

Vom 16. Juli 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Fürth-Nord wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Otto-Lilienthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Fürth, Finkenschlag (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Fürth-Nord in der Stadt Fürth (MFrABl Nr. 16/1999, S. 134) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung ‚Otto-Lilienthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord‘ und hat seinen Sitz in der Stadt Fürth.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 16. Juli 2004

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 108

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 10. August 1999 über die
Auflösung der Schule zur individuellen
Lernförderung Fürth, Frauenstraße
(Grund- und Hauptschulstufe) und die
Errichtung des Sonderpädagogischen
Förderzentrums Fürth-Süd in der
Stadt Fürth**

Vom 16. Juli 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Fürth-Süd wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Fürth, Frauenstraße (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Fürth-Süd in der Stadt Fürth (MFrABl Nr. 16/1999, S. 134) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung ‚Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd‘ und hat seinen Sitz in der Stadt Fürth.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 16. Juli 2004

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 108

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die
Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 2. August 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Ziegelstein (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Nürnberg, Buchenbühler Schule (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. Volksschule Nürnberg, Ziegelstein (Grundschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Stadtgrenze - Buchenbühler Weg (+) und in seiner Verlängerung ein nicht bezeichneter Fußweg

Osten: Stadtgrenze, Stadenstraße - Neumeyerstraße (-)

Süden: Äußere Bayreuther Straße - Bahnlinie Gräfenberg - Georg-Buchner-Straße (+) - Max-von-Müller-Straße (+) - ein nicht benannter Fußweg, der am südlichen Rand des Volksparkes Marienberg in östlicher Richtung entlang der Flurnummern 826 und 827 bis zur Kleingartenkolonie Ahles (-) führt

Westen: Flughafenstraße (-) Rollnerstraße.“

2. § 3 Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. Volksschule Nürnberg, Buchenbühler-Schule (Grund- und Hauptschule)

a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

b) Der Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 erstreckt sich auf das Gebiet, das von folgenden Straßenzügen und Linien begrenzt ist:

Norden: Stadtgrenze

Osten: Stadtgrenze

Süden: Kreuzung Rathsbergweg/Loeschweg - ein nicht benannter Fußweg in Richtung Buchenbühler Weg (-) in seiner Verlängerung ein nicht benannter Fußweg in Richtung Hirschsprunggraben zur Stadtgrenze

Westen: Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße - Rathsbergstraße bis zum Loeschweg

Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich der Schulsprengel außerdem auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Ziegelstein (Grundschule).“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 2. August 2004

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 8. August 1991 über die
Auflösung der Volksschule
Merkendorf-Ornbau-Weidenbach
(Teilhauptschule II), die Umwandlung
der Volksschule Weidenbach (Grund-
und Hauptschule I) und die
Weiterführung der Volksschulen
Merkendorf (Grund- und Teilhaupt-
schule I) und Ornbau (Grund- und
Teilhauptschule I)**

Vom 3. August 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Weidenbach (Grund- und Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule)“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 1. Halbsatz der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Volksschule Merkendorf-Ornbau-Weidenbach (Teilhauptschule II), die Umwandlung der Volksschule Weidenbach (Grund- und Hauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Merkendorf (Grund- und Hauptschule I) und Ornbau (Grund- und Hauptschule I) vom 8. August 1991 (RABl Nr. 16/1991, S. 119) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Weidenbach, Markgrafenschule (Grund- und Hauptschule)‘ und hat ihren Sitz im Markt Weidenbach;“

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 3. August 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

**Verordnung zur Änderung
des Gebiets der Gemeinde Schwarzenbruck und
des gemeindefreien Gebiets Feuchter Forst,
beide Landkreis Nürnberger Land**

Vom 3. August 2004

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Schwarzenbruck wird aus dem gemeindefreien Gebiet Feuchter Forst das Flurstück 585/3 der Gemarkung Feuchter Forst mit einer Fläche von 8.580 m² umgegliedert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis Nr. 1246 Gemarkung Schwarzenbruck des Vermessungsamtes Nürnberg ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Nürnberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der Gemeinde Schwarzenbruck in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 3. August 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung
der Mittelfranken-Stiftung
„Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung
der Mittelfranken-Stiftung
„Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.962.500 €
-----------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	823.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl. 2002, S.10) wird die Haushaltssatzung 2004 der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2004 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 23.08.2004 bei der Verwaltung des Bezirkes Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2004 der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ mit Schreiben vom 22.07.2004, Gz. IB4-1517.55-48 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ansbach, 2. August 2004

Bezirk Mittelfranken
gez.
Bartsch
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

Weispfennig
Leiter des Finanzreferats

MFrABI S. 111

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung
des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 551.580.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 28.365.700 €

ab.

- (2) Die als Anlage beigefügten **Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2004** werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

der Erfolgsplan des
Bezirksklinikums Ansbach
in den Erträgen mit 48.659.500 €
in den Aufwendungen mit 50.700.000 €

der Vermögensplan des
Bezirksklinikums Ansbach
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 6.993.300 €

der Erfolgsplan des
**Soziotherapeutischen Wohn-
und Pflegeheims Ansbach**
in den Erträgen mit 4.270.500 €
in den Aufwendungen mit 4.452.500 €

der Vermögensplan des
**Soziotherapeutischen Wohn-
und Pflegeheims Ansbach**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.534.600 €

der Erfolgsplan des
Gutsbetriebes Ansbach
in den Erträgen mit 28.300 €
in den Aufwendungen mit 41.000 €

der Vermögensplan des
Gutsbetriebs Ansbach
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 12.700 €

der Erfolgsplan der
**Therapeutischen Wohnge-
meinschaft Ansbach**
in den Erträgen mit 26.900 €
in den Aufwendungen mit 31.200 €

der Vermögensplan der
**Therapeutischen Wohnge-
meinschaft Ansbach**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 8.400 €

der Erfolgsplan **Betreutes
Wohnen (Ansbach)**
in den Erträgen mit 48.400 €
in den Aufwendungen mit 54.000 €

der Vermögensplan
Betreutes Wohnen (Ansbach)
in den Einnahmen und
Ausgaben 9.000 €

der Erfolgsplan des **Klinikums
am Europakanal in Erlangen**
in den Erträgen mit 56.927.400 €
in den Aufwendungen mit 58.539.700 €

der Vermögensplan des **Klinikums
am Europakanal in Erlangen**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.750.500 €

der Erfolgsplan des
**Soziotherapeutischen
Wohnheims Eggenhof**
in den Erträgen mit 1.836.600 €
in den Aufwendungen mit 1.858.600 €

der Vermögensplan des
**Soziotherapeutischen
Wohnheims Eggenhof**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 62.000 €

der Erfolgsplan des **Therapeu-
tischen Wohnheims Eggenhof**
in den Erträgen mit 60.600 €
in den Aufwendungen mit 55.900 €

der Vermögensplan des
**Therapeutischen Wohnheims
Eggenhof**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 38.900 €

der Erfolgsplan der
Frankenalb-Klinik Engelthal
in den Erträgen mit 15.929.000 €
in den Aufwendungen mit 16.971.400 €

der Vermögensplan der
Frankenalb-Klinik Engelthal
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 6.665.400 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **5.585.400 €** festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Bezirkskrankenhäuser und ihrer Nebenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksklinikum Ansbach	2.072.900 €
Soziotherapeutisches Wohn- und Pflegeheim Ansbach	223.700 €
Klinikum am Europakanal in Erlangen	243.200 €
Frankenalb-Klinik Engelthal	2.829.500 €

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Bezirkskrankenhäuser und ihrer Nebenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksklinikum Ansbach	2.500.000 €
--------------------------------	--------------------

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **314.974.200 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2004 einheitlich auf **26,65 v. H.** der Umlagegrundlagen 2004 festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **87.500.000 €** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Bezirkskrankenhäuser wird

beim Bezirksklinikum Ansbach auf	24.200.000 €
beim Soziotherapeutischen Wohn- und Pflegeheim Ansbach auf	2.700.000 €
beim Gutsbetrieb des BKH Ansbach auf	5.000 €
bei der Therapeutischen Wohngemeinschaft Ansbach auf	4.000 €
beim Betreuten Wohnen (Ansbach) auf	8.000 €
beim Klinikum am Europakanal in Erlangen auf	9.000.000 €
beim Soziotherapeutischen Wohnheim Eggenhof auf	310.000 €

beim **Therapeutischen Wohnheim Eggenhof** auf 60.000 €

bei der **Frankenalb-Klinik Engelthal** auf 8.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2004 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2004 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 23.08.2004 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 34 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2004 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 22.07.2004, Gz. IB4-1517.55-48 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2004 wurde soweit erforderlich genehmigt.

Ansbach, 2. August 2004

Bezirk Mittelfranken
gez.
Bartsch
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

Weispfenning
Leiter des Finanzreferats

MFrABI S. 112

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung 2004
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
der Stadt Ansbach,
des Landkreises Ansbach und
des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach)**

Vom 30. März 2004

Auf Grund Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-61-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	2.105.100,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	2.094.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2004 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ansbach, 30. März 2004

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
R. Felber
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 16.08.2004 bis einschließlich 23.08.2004 in der Geschäftsstelle des Abfallentsorgungsverbandes Ansbach beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 114

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 192/2004**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan
Gunzenhausen;**

- Änderung im Stadtteil Stetten
- Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des ZV-Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss Nr. 120 vom 16.06.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Stadtteil Stetten, festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtteil Stetten.

Diese Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die Regierung von Mittelfranken mit Rechtssatz vom 15.07.2004, Gz. 420-603.17-9/77 genehmigt.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ihrer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem ZV-Altmühlsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann den Plan mit Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28, 2. Stock, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 115

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2004

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2004 vom 2. Juli 2004 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 22. Juli 2004, Nr. 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 115

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 21. Juni 2004 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 22. Juli 2004, Nr. 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 115

